



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Abteilungen 4 der Regierungspräsidien

Stuttgart

Karlsruhe

Freiburg

Tübingen

Stuttgart 27.07.2017

Name Jörg Repple

Durchwahl 0711 231-3655

E-Mail Joerg.Repple@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-3940/106*14

(Bitte bei Antwort angeben!)

Landesstelle für Straßentechnik beim
Regierungspräsidium Tübingen

Nachrichtlich mit Anlagen:

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Rechnungshof Baden-Württemberg

Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg

Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-
Württemberg

Verband Bauwirtschaft Nordbaden e.V.

Erhöhung der Vorlagegrenzen für Vorentwürfe und Bauwerksentwürfe 2017

Bezug

- VwV des UVM vom 07.02.2002; 63-3942.1/2
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 41/2001 des BMVBS [vom 03.12.2001], Az.: S 15/38.02.02/129 Va 01 vom 03.12.2001
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 09/2015 des BMVI [vom 07.04.2015], Az.: StB 14/7131.4/40/2398032
- Schreiben des BMVI vom 05.10.2015; Az.: StB 14/7131.3/10/
- Einführungsschreiben „Erhöhung der Vorlagegrenzen für Vorentwürfe und Bauwerksentwürfe“ des MVI vom 13.04.2016, Az.: 2-3940/106

Anlagen

- Schreiben des BMVI vom 05.10.2015; Az.: StB 14/7131.3/10/
- Anlage 15 der „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen“, Ausgabe 2014 (AKVS 2014)
- Anlage BW 07/2017 – Übersicht über Vorlagegrenzen für Vorentwürfe und Bauwerksentwürfe Baden-Württemberg, Stand Juli 2017

I. Allgemeines

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 09/2015 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und dem Einführungsschreiben vom 13.04.2016 des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg wurden neue Vorlagegrenzen für Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt.

Die Vorlagegrenzen für Bundesfernstraßen bleiben unverändert. Bei den Landesstraßen werden die Vorlagegrenzen für Bauvorhaben des Neu- und Ausbaus angehoben.

II. Anwendung in Baden-Württemberg

Die Vorlagegrenzen für den Neu- und Ausbau von Landesstraßen werden von 3 Mio. Euro (Stand März 2016) auf 5 Mio. Euro (Stand Juli 2017) angehoben.

Die Vorlagegrenzen für Bundesfernstraßen und Landesstraßen können der Anlage BW – 07/2017 „Übersicht über Vorlagegrenzen für Vorentwürfe und Bauwerksentwürfe Baden-Württemberg (Stand Juli 2017)“ entnommen werden.

Wie bisher ist bei Bundesfernstraßen und Landesstraßen vor der Aufstellung der Vorentwürfe in folgenden Fällen die grundsätzliche Zustimmung des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg (VM) einzuholen:

- Bei Abweichungen von den Vorgaben des Bedarfsplanes bzw. des Generalverkehrsplans.
- Beim Ausbau einer bestehenden Straße, wenn nach dem Bedarfsplan oder dem Generalverkehrsplan ein Neubau als Ersatz oder zur Entlastung der bestehenden Straße vorgesehen ist.

- Wenn Tunnel, Grünbrücken und Straßenüberdeckelungen oder sonstige aufwändige Ingenieurbauwerke in Erwägung gezogen werden.
- Bei Änderungen der Straßencharakteristik einer bestehenden Straße beispielsweise durch:
 - Vermehrung der Fahrstreifen
 - Umgestaltung plangleicher Knotenpunkte in planfreie Knotenpunkte
 - zusätzliche Anlage eines planfreien Knotenpunktes
 - Umbau zu einer Krafffahrstraße
 - bei Sonderlösungen, Provisorien und Pilotprojekten von Kreisverkehrsplätzen sowie auch die beabsichtigte Anlage von Kreisverkehrsplätzen an freien Strecken, d. h. außerhalb der Ortsdurchfahrten im straßenrechtlichen Sinn.

Diese Regelung gilt auch für Fälle, in denen eine dem VM nachgeordnete Behörde Genehmigungsbehörde ist.

Die bei den Bauwerksentwürfen vorgesehenen Abstimmungen sind möglichst frühzeitig über Voranfragen und Meldungen an das VM durchzuführen.

Das VM behält sich darüber hinaus vor, auch andere Entwürfe, die nach den Vorlagegrenzen seiner Genehmigung nicht bedürfen oder ihm auch nicht zur Kenntnis zu übersenden sind, zur Einsichtnahme anzufordern.

Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben die Bestimmungen über Prüfung und Genehmigung sowie die Beteiligung des VM und des BMVI bei Maßnahmen:

- zur Förderung des kommunalen Straßenbaus,
- nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz,
- der zivilen Infrastruktur von militärischem Interesse sowie
- an Kreisstraßen.

Bei der Prüfung und Genehmigung der vorgelegten Entwürfe sind folgende Regelungen zu beachten:

Entwurfsprüfung

Die Entwurfsprüfung ist abhängig von dem im Einzelfall zur Ausführung kommenden Bauvorhaben. Sie umfasst bei Straßenbauentwürfen insbesondere die Prüfung:

- der Vollständigkeit der Entwurfsunterlagen (RE Ausgabe 2012),
- des Ausbaustandards und Erreichbarkeit des verkehrlichen Planungsziels (z. B. Entlastungswirkung, Reisegeschwindigkeit, Überholmöglichkeiten, usw.),
- der Umweltverträglichkeit, des Nachweises über die Unvermeidbarkeit eines Eingriffes und der Eingriff-/Ausgleichsbilanz,
- der Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen an Straßen,
- der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens (Nutzen-Kosten-Analyse),
- der Richtigkeit von sämtlichen Dimensionierungsberechnungen, der Zusammenstellung der Kosten sowie der Verteilung der Gesamtkosten auf die Beteiligten nach der Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS 2014),
- der Einhaltung der anerkannten Regeln der Bautechnik (Richtlinien) sowie der Zulässigkeit einer Abweichung im Einzelfall,
- aller kosten- und sicherheitsrelevanten Entwurfsentscheidungen,
- erforderlicher Umstufungen im Straßennetz sowie
- von Rückbaumöglichkeiten.

Entwurfsgenehmigung

Die Entwurfsgenehmigung umfasst insbesondere die Prüfung

- der Übereinstimmung mit den Bedarfsplänen und den mittelfristigen Finanzplanungen sowie der Vereinbarkeit mit landespolitischen Zielsetzungen,
- des Ausbaustandards und der Erreichung des verkehrlichen Planungsziels,
- der Umweltverträglichkeit des Vorhabens,
- der Eingriffs-/und Ausgleichsregelung,
- der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens,
- der Gesamtkosten und deren Aufteilung auf die Kostenbeteiligten,
- der Angemessenheit, wenn die Planung von Bearbeitungsvorgaben oder den Richtlinien abweicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend dem Schreiben „Kostenberechnungen und Kostenfortschreibungen bei Baumaßnahmen an Landesstraßen“ des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 11. Juli 2017 (Az.: 2-3941.22/18) Kostenfortschreibungen durchgeführt werden müssen.

Bei der Betrachtung der Gesamtkosten bezüglich der Vorlagegrenzen ist es nicht relevant, ob es eine Kostenteilung gibt und aus welchem Haushaltstitel bezahlt

wird. Den Gesamtkosten liegt die gesamte Kostenmasse inkl. Grunderwerb des Gesamtprojekts zugrunde.

III. Schlussbestimmungen

Dieses Einführungsschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt das Einführungsschreiben „Erhöhung der Vorlagegrenzen für Vorentwürfe und Bauwerksentwürfe“ des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg vom 13.04.2016; Az.: 2-3940/106

Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der in der VwV Re-StB-BW vom 1. Juli 2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 02 Planung und Entwurf 02.0 Allgemeines eingestellt.

gez. Klaiber



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5142
FAX +49 (0)228 99-300-1477

Ref-Stb14@bmvf.bund.de
www.bmvf.de

Betreff: Einführung der Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 2014 (AKVS 2014)

hier: Erhöhung der Vorlagegrenzen

Bezug: ARS 41/2001 - S 15/38.02.02/129 Va 01 - vom 03.12.2001,
Verschiedene Bund/Länder-Besprechungen

Aktenzeichen: StB14/7131.3/10/

Datum: Bonn, 05.10.2015

Seite 1 von 2

Die mit ARS 41/2001 eingeführten Vorlagegrenzen bestehen seit 14 Jahren unverändert fort. Die Baupreisentwicklung beträgt seit 2001 für den Straßenbau + 29,0 %, für den Brückenbau + 26,1 %, (Bundesfernstraßenbau + 28,2 % = gemittelter Index 70% Straßenbau, 30 % Brückenbau).

Als Basis für eine Neuordnung der Vorlagegrenzen wurden in der Abteilung Straßenbau des BMVI vorlagepflichtige Entwürfe der vergangenen drei Jahre ausgewertet. Es wurde deutlich, dass die Anzahl von Vorlagen nach Art der Bauvorhaben sowie die Anzahl von Entwürfen aus einzelnen Ländern sehr unterschiedlich ist, so dass mit Blick auf eine qualitativ und quantitativ angemessene Wahrnehmung der Fachaufsicht des BMVI eine durchgängige deutliche Anhebung der Vorlagegrenzen nicht zielführend ist.

Die neuen Vorlagegrenzen sind als Anlage 15 in der „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen“, AKVS 2014 enthalten. Diese wird in Kürze mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 09/2015 bekannt gegeben.





Seite 2 von 2

Mit Blick auf verschiedene Bund/Länder-Besprechungen (u. a. Leiterbesprechung Straßenbau am 13.07.2015) weise ich auf folgende neue Vorlagegrenzen besonders hin:

1. Neubau, Umbau und Erweiterung von Bundesfernstraßen (Streckenentwürfe) 20 Mio. € Gesamtkosten,
2. Zukünftig sind alle neuen Anschlussstellen an bestehenden Bundesautobahnen und zweibahnigen Bundesstraßen sowie an Bundesstraßen der Verbindungsfunktionsstufe 1 bzw. Streckenzüge/ Streckenabschnitte von Bundesstraßen mit planfreien Knotenpunkten immer vorlagepflichtig,
3. Die Vorlagegrenze für den Neubau und Ersatzneubau von Brücken liegt zukünftig bei einer Gesamtstützweite von > 100 m, gemessen in der Achse des überführten Verkehrsweges oder bei veranschlagten Gesamtkosten ≥ 7 Mio. €. Gekoppelt wird die Anhebung der Vorlagepflicht mit einer Entwurfsbesprechungspflicht für Bauwerke ≥ 3 Mio. € veranschlagter Gesamtkosten.

Beim Neubau von Tunneln mit einer Länge der geschlossenen Tunnelstrecke von > 150 m oder bei veranschlagten Gesamtkosten ≥ 7 Mio. € wird analog verfahren.

Für Baumaßnahmen des konstruktiven Ingenieurbaus ≥ 3 Mio. € veranschlagter Gesamtkosten sind dem BMVI Bauwerksentwürfe gemäß RAB-ING als Belegexemplar einzureichen.

Für Maßnahmen der baulichen Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen wird die Vorlagegrenze derzeit nicht angehoben. Da Erhaltungsentwürfe zurzeit dem BMVI in sehr unterschiedlicher Qualität vorgelegt werden, soll zunächst auf Basis der derzeit in der Abstimmung befindlichen RE-Erhaltung eine Konsolidierung abgewartet werden.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Ziegler

Angestellte



Übersicht der Vorlage- und Veranschlagungsgrenzen sowie Übersicht der dem BMVI vorzulegenden Unterlagen					
Nr.	Art des Bauvorhabens	vorzulegen ab ermittelte Gesamtkosten ¹	Zur Erteilung des Gesehenvermerkes vorzulegende Unterlagen	Veranschlagung im SBP ab Gesamtkosten	Zur Einstellung in den Haushalt vorzulegende Unterlagen
1	Neubau und Erweiterung, Um- und Ausbau von Bundesfernstraßen (Streckenentwürfe)	20 Mio. €	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen gem. "Verzeichnis der Unterlagen zum Gesehenvermerk" Teil I, Ziff. 2.2.2 der RE 2012 Sofern eine Kreuzung gemäß EKrG/FStrGWaStrG neu hergestellt bzw. geändert wird, ist ergänzend hierzu das Abstimmungsergebnis mit dem anderen Kreuzungsteiligen, ggf. auch die unterschiedlichen Auffassungen der Beteiligten zur Kostentragung mitzuteilen. Spätestens im Rahmen der Projektabschließungsphase 5 ist die Vorlage des abgestimmten Entwurfes der Kreuzungsvereinbarung erforderlich. 	5 Mio. €	<ul style="list-style-type: none"> Erläuterungen (z. B. aktueller Erläuterungsbericht gemäß RE 2012) Übersichtslageplan /Pläne in geeignetem Maßstab Kostenteilungsplan Genehmigte aktuelle Kostenberechnung (einschließlich Formblatt E^{BWH} für vorlagepflichtige Ingenieurbauwerke) Einplanungsblatt (Ergänzungsblatt zum SBP) (siehe Anlage 13) Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen Abgeschlossene Kreuzungsvereinbarungen, Verwaltungsvereinbarungen, Staatsverträge Abgeschlossene Abstufungserklärung Nachrichtlich: Bau- und Finanzierungsablauf für die vorgesehene Projektentwicklung gemäß Anlage 7

¹ Gesamtkosten sind zu verstehen als Kosten für Bau und Grunderwerb inkl. Kostenanteile Dritter

Hinweis: In Abhängigkeit der Anzahl der insgesamt von einem Land pro Jahr vorgelegten vorlagepflichtigen Entwürfe, behält der Bund sich vor, Entwürfe auch unterhalb der Vorlagegrenzen als Stichprobe zur Einsichtnahme und Prüfung anzufordern.

Übersicht der Vorlage- und Veranschlagungsgrenzen sowie Übersicht der dem BMVI vorzulegenden Unterlagen					
Nr.	Art des Bauvorhabens	vorzulegen ab ermittelte Gesamtkosten ¹	Zur Erteilung des Gesehenvermerkes vorzulegende Unterlagen	Veranschlagung im SBP ab Gesamtkosten	Zur Einstellung in den Haushalt vorzulegende Unterlagen
2	Neue Anschlussstellen an bestehenden Bundesautobahnen und zweibahnigen Bundesstraßen sowie an Bundesstraßen der Verbindungsfunktionsstufe 1 bzw. Streckenzüge/ Streckenabschnitte von Bundesstraßen mit planfreien Knotenpunkten	immer vorlagepflichtig	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen gem. "Verzeichnis der Unterlagen zum Gesehenvermerk" Teil I, Ziff. 2.2.2 der RE 2012 Wenn die kreuzende Straße in der Baulast eines Dritten liegt, ist ergänzend hierzu das Abstimmungsergebnis mit diesem, ggf. auch die unterschiedlichen Auffassungen der Beteiligten zur Kostentragung mitzuteilen. Spätestens im Rahmen der Projektabstimmung 5 ist die Vorlage des abgestimmten Entwurfes der Kreuzungsvereinbarung erforderlich. 	alle veranschlagungspflichtig	Siehe Nr. 1
3	Neubau und Ersatzneubau von Brücken mit einer Gesamtstützweite, gemessen in der Achse des überführten Verkehrsweges oder mit veranschlagten Gesamtkosten von	100 m oder 7 Mio. € + Entwurfsbesprechungs-pflicht für Bauwerke \geq 3 Mio. €	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen gem. RAB-ING Kostenberechnung für Bauwerksentwürfe nach AKVS Sofern eine Kreuzung gemäß EKrG/ FStrG/ WaStrG neu hergestellt bzw. geändert wird, ist ergänzend hierzu das Abstimmungsergebnis mit dem anderen Kreuzungsbeteiligten, ggf. auch die unterschiedlichen Auffassungen der Beteiligten zur Kostentragung mitzuteilen. Spätestens im Rahmen der Projektabstimmung 5 ist die Vorlage des abgestimmten Entwurfes der Kreuzungsvereinbarung erforderlich. 	5 Mio. €	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen gem. RAB-ING Genehmigte aktuelle Kostenberechnung für Bauwerksentwürfe nach AKVS Einplanungsblatt (Ergänzungsblatt zum SBP) (siehe Anlage 13) Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen Abgeschlossene Kreuzungsvereinbarungen, Verwaltungsvereinbarungen, Staatsverträge Nachrichtlich: Bau- und Finanzierungsablauf für die vorgesehene Projekt- abwicklung gemäß Anlage 7

Übersicht der Vorlage- und Veranschlagungsgrenzen sowie Übersicht der dem BMVI vorzulegenden Unterlagen					
Nr.	Art des Bauvorhabens	vorzulegen ab ermittelte Gesamtkosten ¹	Zur Ertelung des Gesehenvermerkes vorzulegende Unterlagen	Veranschlagung im SBP ab Gesamtkosten	Zur Einstellung in den Haushalt vorzulegende Unterlagen
4	Neubau von Tunneln mit einer Länge der geschlossenen Tunnelstrecke	150 m oder 7 Mio. € + Entwurfsbesprechungspflicht für Bauwerke ≥ 3 Mio.€	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen gem. RAB-ING/RABT • Kostenberechnung für Bauwerksentwürfe nach AKVS 	5 Mio. €	Siehe Nr. 3
5	Technische Ausrüstung von Straßentunneln bei Neubau, Erneuerung oder Nachrüstung mit einer geschlossenen Tunnelstrecke oder veranschlagten Kosten von	400 m oder 3 Mio. €	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen gem. RABT • Kostenberechnung für Bauwerksentwürfe nach AKVS <p>Sofern die bauliche Anlage eine Kreuzung im Sinne des EKR/G/FStrGWaStrG darstellt, ist ergänzend hierzu das Abstimmungsergebnis mit dem anderen Kreuzungsbeteiligten, ggf. auch die unterschiedlichen Auffassungen der Beteiligten zur Kostentragung mitzuteilen.</p> <p>Spätestens im Rahmen der Projektabsstimmungsphase 5 ist die Vorlage des abgestimmten Entwurfes der Kreuzungsvereinbarung erforderlich</p>	3 Mio. €	Siehe Nr. 3

Übersicht der Vorlage- und Veranschlagungsgrenzen sowie Übersicht der dem BMVI vorzulegenden Unterlagen

Nr.	Art des Bauvorhabens	vorzulegen ab ermittelte Gesamtkosten ¹	Zur Erteilung des Gesehenvermerkes vorzulegende Unterlagen	Veranschlagung im SBP ab Gesamtkosten	Zur Einstellung in den Haushalt vorzulegende Unterlagen
6	Instandsetzung, Umbau und Verstärkung von Brücken und sonstigen Ingenieurbauwerken (außer Tunnel) mit veranschlagten Gesamtkosten	3 Mio. €	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen gem. RAB-ING/RABT • Kostenberechnung für Bauwerksentwürfe nach AKVS • Erläuterungen zum Sanierungskonzept, durchgeführte Prüfungen (z.B. Bohrkernentnahmen) • Verkehrsführungskonzept inkl. verkehrlicher Bewertung 	5 Mio. €	<p>Siehe Nr. 3</p> <p>Zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erläuterungen zum Sanierungskonzept, durchgeführte Prüfungen (z.B. Bohrkernentnahmen) • Verkehrsführungskonzept inkl. verkehrlicher Bewertung
7	Instandsetzung, Umbau und Verstärkung von Tunneln mit veranschlagten Gesamtkosten	5 Mio. € + Entwurfsbesprechungs-pflicht für Bauwerke \geq 3 Mio. €	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen gem. RAB-ING/RABT • Kostenberechnung für Bauwerksentwürfe nach AKVS • Erläuterungen zum Sanierungskonzept, durchgeführte Prüfungen (z.B. Bohrkernentnahmen) • Verkehrsführungskonzept inkl. verkehrlicher Bewertung 	5 Mio. €	<p>Siehe Nr. 3</p> <p>Zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erläuterungen zum Sanierungskonzept, durchgeführte Prüfungen (z.B. Bohrkernentnahmen) • Verkehrsführungskonzept inkl. verkehrlicher Bewertung
8	Neubau von sonstigen Ingenieurbauwerken (z.B. Trogbauwerke, Stützwände) mit veranschlagten Gesamtkosten	3 Mio. €	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen gem. RAB-ING und Kostenberechnung für Bauwerksentwürfe nach AKVS <p>Bei Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen an bestehenden Bundesfernstraßen ab 1 Mio € vorzeitige Abstimmung mit Begründung und Erläuterung der beabsichtigten Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen an bestehenden Bundesfernstraßen</p>	5 Mio. €	<p>Siehe Nr. 3</p>

Übersicht der Vorlage- und Veranschlagungsgrenzen sowie Übersicht der dem BMVI vorzulegenden Unterlagen					
Nr.	Art des Bauvorhabens	vorzulegen ab ermittelte Gesamtkosten ¹	Zur Erteilung des Gesehenvermerkes vorzulegende Unterlagen	Veranschlagung im SBP ab Gesamtkosten	Zur Einstellung in den Haushalt vorzulegende Unterlagen
9	Instandsetzung, Erneuerung und Verstärkung von Fahrbahnbefestigungen	5 Mio. €	<ul style="list-style-type: none"> Erläuterungen zum Sanierungskonzept durchgeführte Prüfungen (z.B. Bohrkernentnahmen) Verkehrsführungskonzept inkl. verkehrlicher Bewertung Übersichtslageplan /Pläne in geeignetem Maßstab Kostenberechnung nach AKVS <p>Hinweis:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Vorlage soll auch in digitaler Form erfolgen Die einzureichenden fachspezifischen Unterlagen werden zukünftig durch die RE Erhaltung definiert 	5 Mio. €	<ul style="list-style-type: none"> Erläuterungen zum Sanierungskonzept durchgeführte Prüfungen (z.B. Bohrkernentnahmen) Verkehrsführungskonzept inkl. verkehrlicher Bewertung Übersichtslageplan /Pläne in geeignetem Maßstab Genehmigte aktuelle Kostenberechnung (einschließlich Formblatt EBWH für vorlagepflichtige Ingenieurbauwerke) Einplanungsblatt (Ergänzungsblatt zum SBP) (siehe Anlage 13) Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen <p>Hinweis:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Vorlage soll auch in digitaler Form erfolgen Die einzureichenden fachspezifischen Unterlagen werden zukünftig durch die RE Erhaltung definiert

Übersicht der Vorlage- und Veranschlagungsgrenzen sowie Übersicht der dem BMVI vorzulegenden Unterlagen					
Nr.	Art des Bauvorhabens	vorzulegen ab ermittelte Gesamtkosten ¹	Zur Erteilung des Gesehenvermerkes vorzulegende Unterlagen	Veranschlagung im SBP ab Gesamtkosten	Zur Einstellung in den Haushalt vorzulegende Unterlagen
10	Neubau, Umbau oder Erweiterung von Nebenanlagen (§1 Abs 4 Nr. 4 FStrG) mit Gesamtkosten Verkehrsrechnerzentralen	< 5 Mio. € > 5 Mio. € >1 Mio. €	<ul style="list-style-type: none"> Kostenermittlung, Erläuterungsbericht ggf. mit Variantenvergleich sowie Plandarstellungen Entscheidungsunterlage (ES Bau) sowie Entwurfsunterlage Bau (EW Bau) gemäß den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) Entscheidungsunterlage (ES Bau) sowie Entwurfsunterlage Bau (EW Bau) gemäß den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) 	2 Mio. € >5 Mio. €	<ul style="list-style-type: none"> Kostenermittlung, Erläuterungsbericht ggf. mit Variantenvergleich sowie Plandarstellungen Entscheidungsunterlage (ES Bau) sowie Entwurfsunterlage Bau (EW Bau) gemäß den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)
11	Neubau, Umbau oder Erweiterung von Rastanlagen mit Gesamtkosten	5 Mio. € oder bei Abweichung vom Standortkonzept ab 1 Mio. €	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen gem. "Verzeichnis der Unterlagen zum Gesehenvermerk" Teil I, Ziff. 2.2.2 der RE 2012 (ohne Unterlage Nr.4) Querprofil durch die gesamte Rastanlage Lageplan idR. Im Maßstab 1:1000 	5 Mio. €	Siehe Nr. 1

Übersicht der Vorlage- und Veranschlagungsgrenzen sowie Übersicht der dem BMVI vorzulegenden Unterlagen					
Nr.	Art des Bauvorhabens	vorzulegen ab ermittelte Gesamtkosten ¹	Zur Erteilung des Gesehenvermerkes vorzulegende Unterlagen	Veranschlagung im SBP ab Gesamtkosten	Zur Einstellung in den Haushalt vorzulegende Unterlagen
12	Bau, Erneuerung von Lärmschutzanlagen der Lärmvorsorge (soweit nicht im Streckenentwurf enthalten) und Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Bundesfernstraßen	2 Mio. €	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen Nr. 1, Nr. 3, Nr. 5, Nr. 7, Nr. 13, Nr. 17 gem. "Verzeichnis der Unterlagen zum Gesehenvermerk" Teil 1, Ziff. 2.2.2 der RE 2012 (Unterlage Nr. 9, wenn erforderlich) 	Lärmvorsorge: 5 Mio. € Lärmsanierung: 2 Mio. €	<ul style="list-style-type: none"> Erläuterungen (z. B. aktueller Erläuterungsbericht gemäß RE 2012) Übersichtskarte /Übersichtslageplan Genehmigte aktuelle Kostenberechnung Einplanungsblatt (Ergänzungsblatt zum SBP) (siehe Anlage 13) Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen
13	Einrichtungen zur Verkehrsbeeinflussung, Stromversorgungs- und Beleuchtungsanlagen) mit Gesamtkosten	1,0 Mio. €	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen gem. den aktuellen Regelungen für RE-Vorentwürfe für VBA Kostenberechnung nach AKVS <ul style="list-style-type: none"> Unterhalb der Vorlagegrenze (≥ 0,5 bis < 1,0 Mio. €) sind vereinfachte Unterlagen gem. den aktuellen Regelungen für RE-Vorentwürfe für VBA vorzulegen 	3 Mio. €	<ul style="list-style-type: none"> Erläuterungen (z. B. Erläuterungsbericht gemäß RE) Übersichtskarte und Übersichtslageplan Genehmigte aktuelle Kostenberechnung (KP 4) Einplanungsblatt (Ergänzungsblatt zum SBP) (siehe Anlage 13) Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen

Übersicht der Vorlage- und Veranschlagungsgrenzen sowie Übersicht der dem BMVI vorzulegenden Unterlagen					
Nr.	Art des Bauvorhabens	vorzulegen ab ermittelte Gesamtkosten ¹	Zur Erteilung des Gesehenvermerkes vorzulegende Unterlagen	Veranschlagung im SBP ab Gesamtkosten	Zur Einstellung in den Haushalt vorzulegende Unterlagen
14	Maßnahmen an Bahnübergängen zwischen Bundesstraßen und Schienenwegen von Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit einer Kostenmasse	3 Mio. €	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen gem. "Verzeichnis der Unterlagen zum Gesehenvermerk" Teil I, Ziff. 2.2.2 der RE 2012 Sofern eine Maßnahme im Sinne der §§ 3, 13 EKrG vorliegt, ist ergänzend hierzu das Abstimmungsergebnis mit dem anderen Kreuzungsbeteiligten, ggf. auch die unterschiedlichen Auffassungen der Beteiligten zur Kostentragung mitzuteilen. Spätestens im Rahmen der Projektabstimmung 5 ist die Vorlage des abgestimmten Entwurfes der Kreuzungsvereinbarung einschl. der fachtechnischen Stellungnahme des EBA erforderlich 	5 Mio. €	Abgeschlossene Kreuzungsvereinbarung
15	Maßnahmen an Fernmelde-, Funkanlagen sowie Straßenzustands- und Weiterinformationssysteme (SWIS)	0,5 Mio. €	<ul style="list-style-type: none"> Unterlagen gem. "Verzeichnis der Unterlagen zum Gesehenvermerk" Teil I, Ziff. 2.2.2 der RE 2012 (ohne Unterlage Nr.4) Kostenberechnung nach AKVS 	3 Mio. €	<ul style="list-style-type: none"> Erläuterungen (z. B. Erläuterungsbericht gemäß RE-2012) Übersichtskarte und Übersichtsplan Genehmigte aktuelle Kostenberechnung (KP 4) Einplanungsblatt (Ergänzungsblatt zum SBP) (siehe Anlage 13) Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen

Übersicht über Vorlagegrenzen für Vorentwürfe und Bauwerksentwürfe Baden-Württemberg
(Angaben in Klammern beziehen sich auf Landesstraßen)

Stand: Juli 2017

Nr.	Art des Bauvorhabens	Entwurfs- besprechung	Anzahl der vorzulegenden Unterlagen	RP	VM	BMVI
1	Neubau, Ausbau und Erweiterung von Bundesfernstraßen (Streckenentwürfe) mit Gesamtkosten					
	bis 1 Mio. Euro		-	E	-	-
	ab 1 Mio. bis 5 Mio. Euro		1	G	K	-
	ab 5 Mio. bis 20 Mio. Euro	EB	2	P	G	K *)
	ab 20 Mio. Euro	EB	3	P	G	GV
2	Neu- und Ausbau von Landesstraßen (Streckenentwürfe) mit Gesamtkosten					
	bis 1 Mio. Euro		-	E	-	-
	ab 1 Mio. bis 5 Mio. Euro		1	G	K	-
	ab 5 Mio. Euro		2	P	G	-
3	Brücken im Zuge von Bundesfern- und Landesstraßen					
	Neubau und Ersatzneubau mit einer Gesamtstützweite, gemessen in der Achse des überführten Verkehrsweges					
	bis 100 m		-	E	-	-
	ab 100 m	EB	3 (2)	P	G	GV
	oder mit Gesamtkosten					
	bis 1 Mio. Euro		-	E	-	-
	ab 1 Mio. bis 3 Mio. Euro		1	G	K	-
	ab 3 Mio. bis 7 Mio. Euro	EB	2 (1)	G	K	K
	ab 7 Mio. Euro	EB	3 (2)	P	G	GV
	Instandsetzung, Umbau und Verstärkung mit Gesamtkosten					
bis 1 Mio. Euro		-	E	-	-	
ab 1 Mio. bis 3 Mio. Euro	EB	1	G	K	-	
ab 3 Mio. Euro	EB	3 (2)	P	G	GV	
4	Tunnels im Zuge von Bundesfern- und Landesstraßen					
	Neubau mit einer Länge der geschlossenen Tunnelstrecke					
	bis 150 m		-	E	-	-
	ab 150 m	EB	3 (2)	P	G	GV
	oder mit Gesamtkosten					
	bis 1 Mio. Euro		-	E	-	-
	ab 1 Mio. bis 3 Mio. Euro		1	G	K	-
ab 3 Mio. bis 7 Mio. Euro	EB	2 (1)	G	K	K	
ab 7 Mio. Euro	EB	3 (2)	P	G	GV	

E = Eigene Zuständigkeit
P = Prüfung
K = Kenntnisnahme

G = Genehmigung
GV = Gesehenvermerk
EB = verpflichtende Entwurfsbesprechung VM/BMVI

*) bei einzeln veranschlagten Maßnahmen (über 5 Mio. Euro Gesamtkosten) sind für das BMVI zusätzlich Erläuterungsbericht, Kostenberechnung und Übersichtslagepläne zur Kenntnis vorzulegen.

In der Entwurfsbesprechung können im Einzelfall abweichende Vorlagegrenzen festgelegt werden.

Bei den Gesamtkosten ist es nicht relevant, ob es eine Kostenteilung gibt und aus welchem Topf bezahlt wird.

Die Gesamtkosten sind inkl. Grunderwerb zu ermitteln.

Übersicht über Vorlagegrenzen für Vorentwürfe und Bauwerksentwürfe -
(Angaben in Klammern beziehen sich auf Landesstraßen)

Stand: Juli 2017

Nr.	Art des Bauvorhabens	Entwurfs- besprechung	Anzahl der vorzulegenden Unterlagen	RP	VM	BMVI
4	Tunnels im Zuge von Bundesfern- und Landesstraßen Instandsetzung, Umbau und Verstärkung mit Gesamtkosten bis 1 Mio. Euro ab 1 Mio. bis 3 Mio. Euro ab 3 Mio. bis 5 Mio. Euro ab 5 Mio. Euro Technische Ausrüstung bei Neubau, Erneuerung oder Nachrüstung mit einer Länge der geschlossenen Tunnelstrecke bis 400 m ab 400 m oder mit Gesamtkosten bis 1 Mio. Euro ab 1 Mio. bis 3 Mio. Euro ab 3 Mio. Euro	 EB EB EB EB	 - 1 2 (1) 3 (2) - 3 (2) - 1 3 (2)	 E G G P E P E G P	 - K K G - G - K G	 - - K GV - GV - - GV
5	Neubau, Ersatzneubau, Umbau, Erweiterung und Instandsetzung von Lärmschutzanlagen der Lärmsanierung und Lärmvorsorge im Zuge von Bundesfern- und Landesstraßen mit Gesamtkosten bis 1 Mio. Euro ab 1 Mio. bis 2 Mio. Euro ab 2 Mio. Euro		 - 1 3 (2)	 E G P	 - K G	 - - GV
6	Sonstige Ingenieurbauwerke (außer Lärmschutzwände) im Zuge von Bundesfern- und Landesstraßen Neubau und Ersatzneubau mit Gesamtkosten bis 1 Mio. Euro ab 1 Mio. bis 3 Mio. Euro ab 3 Mio. Euro Instandsetzung, Umbau und Verstärkung mit Gesamtkosten bis 1 Mio. Euro ab 1 Mio. bis 3 Mio. Euro ab 3 Mio. Euro		 - 1 3 (2) - 1 3 (2)	 E G P E G P	 - K G - K G	 - - GV - - GV

E = Eigene Zuständigkeit G = Genehmigung *) bei einzeln veranschlagten Maßnahmen (über 5 Mio. Euro Gesamtkosten) sind für das BMVI zusätzlich Erläuterungsbericht, Kostenberechnung und Übersichtslagepläne zur Kenntnis vorzulegen.
P = Prüfung GV = Gesehenvermerk
K = Kenntnisnahme EB = verpflichtende Entwurfsbesprechung VM/BMVI

In der Entwurfsbesprechung können im Einzelfall abweichende Vorlagegrenzen festgelegt werden.

Bei den Gesamtkosten ist es nicht relevant, ob es eine Kostenteilung gibt und aus welchem Topf bezahlt wird.

Die Gesamtkosten sind inkl. Grunderwerb zu ermitteln.

Übersicht über Vorlagegrenzen für Vorentwürfe und Bauwerksentwürfe -
(Angaben in Klammern beziehen sich auf Landesstraßen)

Stand: Juli 2017

Nr.	Art des Bauvorhabens	Entwurfs- besprechung	Anzahl der vorzulegenden Unterlagen	RP	VM	BMVI
7	Instandsetzung, Erneuerung und Verstärkung von Fahrbahnbefestigungen im Zuge von Bundesfern- und Landesstraßen mit Gesamtkosten bis 3 Mio. Euro ab 3 Mio. bis 5 Mio. Euro ab 5 Mio. Euro		- - (1) 3 (2)	E E (G) P	- - (K) G	- - GV
8	Neu- und Umbau von Nebenanlagen (Bund und Land) (§ 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG) mit Gesamtkosten bis 0,2 Mio. Euro ab 0,2 Mio. bis 0,5 Mio. Euro ab 0,5 Mio. bis 1 Mio. Euro ab 1 Mio. Euro		- 1 2 (1) 3 (2)	E E P P	- K G G	- - K GV
9	Neu- und Umbau der Rastplätze (Bund und Land) sowie der Verkehrsanlagen von Nebenbetrieben (§ 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG) mit Gesamtkosten bis 1 Mio. Euro ab 1 Mio. bis 3 Mio. Euro ab 3 Mio. bis 5 Mio. Euro ab 5 Mio. Euro bzw. 1 Mio. Euro bei Abweichung vom Standortkonzept		- 1 2 (1) 3 (2)	E G P P	- K G G	- - - GV
10	Neu- und Umbau, Erweiterung und Erneuerung von Betriebseinrichtungen (Fernmeldeanlagen, Stromversorgungs- und Beleuchtungsanlagen) bei Bund oder Land mit Gesamtkosten bis 0,2 Mio. Euro ab 0,2 Mio. bis 0,5 Mio. Euro ab 0,5 Mio. Euro		- 1 3 (2)	E E P	- K G	- - GV
11	Wildschutzzäune Bund und Land (gemäß ARS 13/1992) mit Gesamtkosten bis 0,5 Mio. Euro ab 0,5 Mio. Euro		1 3 (2)	G P	K G	- GV
12	Neue Anschlussstellen an bestehenden Bundesautobahnen und zweibahnigen Bundes- oder Landesstraßen grundsätzlich		3 (2)	P	G	GV

E = Eigene Zuständigkeit G = Genehmigung *) bei einzeln veranschlagten Maßnahmen (über 5 Mio. Euro Gesamtkosten) sind für das BMVI zusätzlich Erläuterungsbericht, Kostenberechnung und Übersichtslagepläne zur Kenntnis vorzulegen.
P = Prüfung GV = Gesehenvermerk
K = Kenntnisnahme EB = verpflichtende Entwurfsbesprechung VM/BMVI

In der Entwurfsbesprechung können im Einzelfall abweichende Vorlagegrenzen festgelegt werden.

Bei den Gesamtkosten ist es nicht relevant, ob es eine Kostenteilung gibt und aus welchem Topf bezahlt wird.

Die Gesamtkosten sind inkl. Grunderwerb zu ermitteln.

Übersicht über Vorlagegrenzen für Vorentwürfe und Bauwerksentwürfe -
(Angaben in Klammern beziehen sich auf Landesstraßen)

Stand: Juli 2017

Nr.	Art des Bauvorhabens	Entwurfs- besprechung	Anzahl der vorzulegenden Unterlagen	RP	VM	BMVI
13	Neubau und Erweiterung von Verkehrsbeeinflussungsanlagen mit Gesamtkosten bis 0,2 Mio. Euro ab 0,2 Mio. bis 0,5 Mio. Euro ab 0,5 Mio.		- 1 3 (2)	E E P	- K G	- - GV

E = Eigene Zuständigkeit
P = Prüfung
K = Kenntnisnahme

G = Genehmigung
GV = Gesehenvermerk
EB = verpflichtende Entwurfs-
besprechung VM/BMVI

*) bei einzeln veranschlagten Maßnahmen (über
5 Mio. Euro Gesamtkosten) sind für das BMVI zu-
sätzlich Erläuterungsbericht, Kostenberechnung
und Übersichtslagepläne zur Kenntnis vorzulegen.

In der Entwurfsbesprechung können im Einzelfall abweichende Vorlagegrenzen festgelegt werden.

Bei den Gesamtkosten ist es nicht relevant, ob es eine Kostenteilung gibt und aus welchem Topf bezahlt wird.

Die Gesamtkosten sind inkl. Grunderwerb zu ermitteln.